

# **Förderungsvoraussetzungen und Einkommensgrenzen für geförderten Wohnraum in Wien (gültig ab 1. Jänner 2019)**



Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine "begünstigte Person" genügen muss, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Einkommen des laufenden Jahres (Monatslohnzettel der letzten drei Monatsbezüge) und das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres. Das sind die Bruttobezüge inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld minus Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Pflegeaufwand sowie minus beziehungsweise plus Alimentationszahlungen.

## **Einkommensgrenzen für Wohnungen mit Neubauförderung**

### **Miete**

Für Mietwohnungen darf das Einkommen

- für eine Person 46.450 Euro
- für zwei Personen 69.220 Euro
- für drei Personen 78.330 Euro
- für vier Personen 87.430 Euro
- und für jede weitere Person 5.100 Euro

nicht übersteigen.

### **Eigentum**

Für Eigentumswohnungen, Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser und Dachgeschossausbauten für den Eigenbedarf darf das Einkommen

- für eine Person 53.090 Euro
- für zwei Personen 79.100 Euro
- für drei Personen 89.520 Euro
- für vier Personen 99.920 Euro
- und für jede weitere Person 5.820 Euro

nicht übersteigen.

## **Rechtliche Grundlagen**

[Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989](#) (WWFSG 1989)